

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Kraftfahrzeughilfe und **kommunale Fahrdienste** kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF	
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Befreiung vom Rundfunkbeitrag	
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson: <ul style="list-style-type: none"> im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§ 228 ff. SGB IX) bei den meisten innerdeutschen Flügen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Internationaler Personen- und Gepäcktarif TCV) 	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 5,83 €/Monat (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)					Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 bzw. 2 KraftStG)
Behinderungsbedingte Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar: bis zu 15.000 km x 30 ct = 4.500 € (§ 33 EStG)		• Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe • Ermäßigung bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	• Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90 : bis zu 8,72 € Vergünstigung monatlich (s. RF)	• Behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem GdB ab 70 und dem Merkzeichen G steuerlich absetzbar: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)	• Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90 : Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat (s. RF)	Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuer: 3.700 € (§ 33b EStG)	TBI
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen							
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)		• Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	• Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen	• In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	• Pflegepauschbetrag für Pflegende: 924 € (§ 33b Abs. 6 EStG)	• Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	
Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)							• Urlaubskosten der Begleitperson bis 767 € steuerlich absetzbar (§§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)		• Oranger Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	• In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	• Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	• Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)		
Bei GdB 50 und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)		• Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)					• Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)